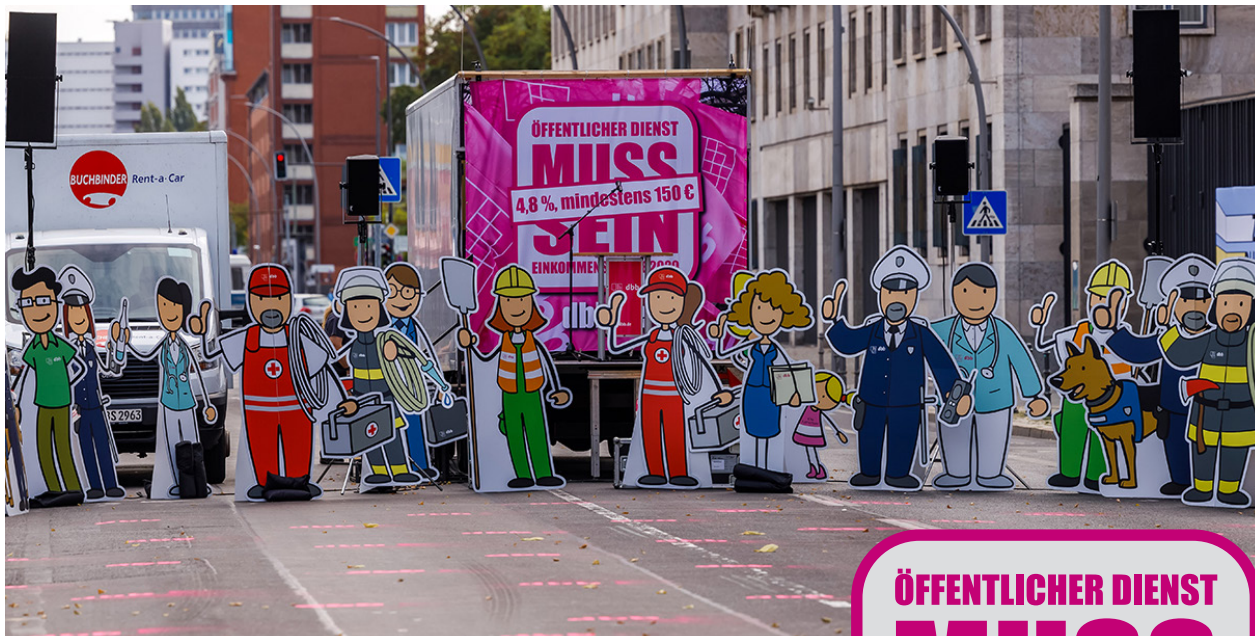


Endgültiger Abschluss der Einkommensrunde

Redaktionelle Feinheiten



ÖFFENTLICHER DIENST
**MUSS
SEIN**
EINKOMMENSRUNDE 2020

dbb.de

„Diese Redaktion war nicht leicht und es ging auch nicht wirklich schnell. Aber am Ende waren wir gemeinsam erfolgreich. Und nur das zählt.“ Auf diesen Nenner brachte dbb Tarifchef Volker Geyer die redaktionelle Einigung zwischen dbb, ver.di und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), die am 11. März 2021 im Berliner dbb forum erreicht wurde. Mit dem Bund hatten sich die Gewerkschaften schon früher geeinigt. „Allerdings“, so Geyer weiter, „war es auf dem Weg zu dieser Einigung nicht nötig, dass die VKA in der letzten Woche noch einmal eskaliert hat. Die Zahlbarmachung der Einkommenserhöhungen, die für den 1. April 2021 vereinbart waren, in Frage zu stellen, war unangemessen. Dafür haben die Beschäftigten keinerlei Verständnis.“ Der dbb erwartet, dass die VKA dafür sorgt, dass nun die Zahlbarmachung umgehend veranlasst wird.

Redaktion meint übrigens die Arbeit der Tarifpartner nach Ende der eigentlichen Tarifverhandlungen, bei der diese in kniffliger Kleinarbeit aus dem Potsdamer Kompromiss vom 25. Oktober 2020 eine ausformulierte, rechtliche Einigung machen. Und in dieser redaktionellen Umsetzung haben sich folgende Konkretisierungen ergeben:

Entgelttabellen

Die Werte aus den Entgelttabellen sind nunmehr komplett zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmt. Damit besteht Klarheit zur Umsetzung der in der Tarifeinigung durchgesetzten linearen Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent – mindestens aber 50 Euro – und ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent.

dbb aktuell

dbb
beamtensbund
und tarifunion

Herausgeber:
dbb beamtenbund
und tarifunion
Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Verantwortlich:
Volker Geyer
Fachvorstand Tarifpolitik

Fotos: Thomas
Rosenthal, dbb

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Eine wesentliche Konkretisierung wurde beim Samstagszuschlag für die Beschäftigten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erreicht. Nach der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 war diesbezüglich eine Erhöhung auf 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Entgelts vorgesehen. Wir haben in den Verhandlungen klargestellt, dass dies nunmehr auch gilt, wenn die Samstagsarbeit von 13 bis 21 Uhr im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit geleistet wird. Dies ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber der allgemeinen Regelung. Da vor allem in Krankenhäusern regelmäßig Wechselschicht- beziehungsweise Schichtarbeit geleistet wird, war diese Erweiterung des Anwendungsbereichs gegenüber der Regelung im allgemeinen Teil erforderlich, weil die Verbesserung beim Samstagszuschlag andernfalls weitgehend keine Anwendung gefunden hätte.

Wie bei der Erhöhung der Pflegezulage auf 70 Euro (ab 1. März 2022 Steigerung auf 120 Euro), der Anhebung der Intensivzulage auf 100 Euro und Erhöhung der Wechselschichtzulage auf 0,93 Euro pro Stunde beziehungsweise auf 155 Euro bei ständiger Wechselschicht tritt auch die Erhöhung des Samstagszuschlags zum 1. März 2021 in Kraft.

§ 18 a TVöD – Alternatives Entgeltanreizsystem für den Bereich der VKA

Näher konkretisiert wurden schließlich die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des alternativen Entgeltanreiz-Systems. Die Betriebsparteien können in Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarungen vorsehen, dass das für die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) vorgesehene Volumen ganz oder teilweise für die neuen Entgeltanreiz-Systeme verwendet werden soll. Soweit das dazu vorgesehene Budget in einem Jahr nicht vollständig verbraucht wurde, erhöht sich das Volumen für die LOB im Folgejahr um den nicht verbrauchten Betrag. Zudem ist in § 18a TVöD eindeutig festgeschrieben, dass eine undifferenzierte Auszahlung des Budgets für leistungsorientierte Bezahlung in Form einer Sonderzahlung als eine gleichberechtigte Form der alternativen Entgeltanreiz-Systeme von den Betriebsparteien vereinbart werden kann.

Schließlich haben die Gewerkschaften und die VKA klargestellt, dass die verschiedenen Verwendungformen des alternativen Entgeltanreiz-Systems, also z.B. Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzah-



dbb.de



Volker Geyer, dbb Fachvorstand Tarifpolitik

lungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV / Job-Ticket oder Wertgut-scheine zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind, wenn es sich dabei um steuerpflichtige Einnahmen handelt.

TV Corona Sonderprämie öGD

Die Konkretisierung und praktische Umsetzung der Corona Sonderprämie im öffentlichen Gesundheitsdienst (öGD) war Gegenstand langer Diskussionen während der Redaktion. Dabei ging es um die Klärung, wie der „überwiegende Einsatz für mindestens einen Monat“ in einer Gesundheitsbehörde zur Bewältigung der Pandemie ausgestaltet wird. Die Gewerkschaften hatten das Ziel, die Voraussetzungen für den Bezug der Corona-Sonderzahlung klar zu formulieren. Damit wollten die Tarifvertragsparteien die Honorierung des besonderen Einsatzes der Beschäftigten unter schwierigen Bedingungen gerecht werden und eine Vielzahl der Beschäftigten in den Genuss der Prämie kommen lassen. Die Regelung musste gleichzeitig in der Praxis einfach gestaltet werden.

Die Prämie in Höhe von 50 Euro steht denjenigen zu, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 für je 15 Arbeitstage zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt waren beziehungsweise im Zeitraum vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2022 noch werden. Dabei findet jeweils zu den Auszahlungszeitpunkten im Mai 2021 beziehungsweise im Mai 2022 eine Addition aller der in den zurückliegenden Zeiträumen erbrachten Einsatzstage bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie statt. Pro volle 15 Kalendertage werden dann im Mai 2021 beziehungsweise Mai 2022 50 Euro als Corona-Sonderzahlung gewährt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Sonderzahlung entsprechend. Verbleibt bei der Gesamtberechnung am Schluss des jeweiligen Betrachtungszeitraums ein Rest von weniger als 15 aber mindestens acht Arbeitstagen, wird dafür auch die volle Prämie gezahlt. Pro Jahreszeitraum kann allerdings höchstens ein Gesamtbetrag von 600 Euro an Corona-Sonderprämie gezahlt werden. Soweit die Sonderprämie einkommenssteuerpflichtig ist, ist sie auch zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing (Jobrad)

Die Gewerkschaften haben sich mit der VKA auf den Abschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst geeinigt (TV-Fahrradleasing). Nach dem Tarifvertrag können Arbeitgeber und Beschäftigte einzelvertraglich vereinbaren, dass ein Teil des Bruttoeinkommens zur Finanzierung der Raten für das Fahrrad-Leasing umgewandelt wird. Wenn sich ein Arbeitgeber für ein solches Modell entscheidet, hat er dies allen seinen Beschäftigten zu ermöglichen.

Bewertung

„Die Umstände, die die zurückliegende Einkommensrunde geprägt haben, waren besonders – und das in vielerlei Hinsicht. Hier macht die Redaktion zwischen den Tarifpartnern keine Ausnahme“, spannt Geyer einen Bogen vom Oktober bis heute. „Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass wir den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine ordentliche Teilhabe sichern konnten. Der materielle Gehalt dieser Einigung gewinnt mit dem Abstand von einigen Monaten sogar noch, wenn wir den Blick auf andere Branchen werfen. Wir haben uns in schwierigster Zeit handlungsfähig gezeigt. Und wir erwarten, dass zum Beispiel auch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) als der Tarifpartner für die Länderrunde in diesem Jahr, den Wert einer intakten Sozialpartnerschaft zu schätzen weiß.“



dbb.de

Bestellfrist verlängert

Neuaufgabe der TVöD-Broschüre

Nach den umfangreichen Änderungen dieser Tarifeinigung ist es Zeit zur Neuaufgabe unserer TVöD-Broschüre im Rahmen der Tarifschriften Reihe (Band 9). Die notwendigen Anpassungen im TVöD, in den Besonderen Teilen und im TVÜ-Bund und TVÜ-VKA einschließlich der Tabellen werden nunmehr vorgenommen. Wegen der gerade erst erfolgten Einigung in der Redaktion haben wir die Bestellfrist bis zum 14. April 2021 verlängert. Den Bestellschein finden Sie [hier](#).



Weitere Informationen finden Sie auf unseren Sonderseiten unter: www.dbb.de/einkommensrunde




dbb und komba helfen!

Als Mitglied der Kommunalgewerkschaft **komba** ist Ihnen eine fachkompetente Vertretung Ihrer Interessen ebenso sicher wie die sachkundige Beratung bei Problemen am Arbeitsplatz. Ihre ehrenamtlichen **komba** Kolleginnen und Kollegen kennen die Fragen und Probleme in den Kommunen und Betrieben, denn sie arbeiten selber dort. Rechtsberatung und Rechtsschutz durch Spezialisten, Informationen und Seminarangebote sind nur einige weitere Leistungen. **komba** ist die Kommunalgewerkschaft der kurzen Wege: Ob nun zu der Kommunal- und Landespolitik, den kommunalen Arbeitgebern, zu den Betrieben oder zu Ihnen. Aber das ist noch nicht alles: Der **dbb** tritt als eigenständiger Tarifpartner machtvoll den Arbeitgebern von Bund, Ländern und Kommunen gegenüber – und setzt, wenn es sein muss, Forderungen auch mit Streiks durch. **komba** und **dbb** zusammen bieten also beides: Individuelle, praxisbezogene Hilfe und Unterstützung im beruflichen Alltag genau so wie eine konsequente, kämpferische Interessenvertretung auf höchster Ebene.

Nähe ist unsere Stärke – und unsere Stärke ist Ihnen nah.

Weitere Informationen: www.komba.de



komba
gewerkschaft

Ich möchte komba-Mitglied werden. Bitte senden Sie mir einen Mitgliedantrag zu.

Ich möchte zunächst komba-Informationsmaterial erhalten.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

<input type="checkbox"/> Beamter / Beamtin	<input type="checkbox"/> in Ausbildung
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> im Ruhestand
<input type="checkbox"/> Allg. Verwaltungs-Dienst	<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Pflegedienst
<input type="checkbox"/> technischer Dienst	<input type="checkbox"/> Sozial- und Erziehungsdienst
<input type="checkbox"/> Ver- und Entsorgung	<input type="checkbox"/> Feuerwehr / Rettungsdienst

andere Berufsgruppe

Bestellung weiterer Informationen

Name

Vorname

Geb.-Datum

Straße

PLZ/Ort

E-Mail

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: komba gewerkschaft e.V., Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter der E-Mail: bund@komba.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.komba.de/metanavigation-bund/datenschutzerklaerung.html

Datum / Unterschrift _____

komba gewerkschaft, Tarifkoordination, Norbertstraße 3, 50670 Köln, Tel: 02 21. 91 28 52 - 0, Fax: 02 21. 91 28 52 - 5, E-Mail: bund@komba.de, Internet: www.komba.de